

COMMERZBANK AG
Kaiserstraße 16
60311 Frankfurt/Main

Kunden-Nr.: 6423204435

COMMERZBANK-Baufinanzierung (CB-BF) - Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag -

Der/Die Darlehensnehmer (im Folgenden der Darlehensnehmer genannt) beantragt/beantragen bei der Commerzbank AG (im Folgenden Bank genannt) ein Annuitätendarlehen (CB-BF I) zu den nachstehenden Bedingungen.

Darlehensnehmer:

Name und Adresse des Darlehensnehmers/ der Darlehensnehmerin
Dr. Martin Woessler Im Westenfeld 18 44801 Bochum

Darlehensvermittler:

Name und Adresse des Darlehensvermittlers
Dr. Klein & Co AG Hansestr. 14 23558 Lübeck

Verwendungszweck:

Kauf Einfamilienhaus

Angaben zum Darlehen:



AS2KN05
7409033

08:30:53
24.04.2017

	Darlehen lfd. Nr.		1
a)	Darlehensart		CB-BF I
b)	Darlehensbetrag (nominal)	EUR	370.000,00
c)	Disagio	%	0,00
		EUR	0,00
d)	Nettodarlehensbetrag [Summe = Zeile b) abzgl. Zeile c)]	EUR	370.000,00
e)	auszuzahlender Darlehensbetrag ¹⁾	EUR	370.000,00
f)	Sollzinssatz p. a.	%	2,66
g)	Veränderlich		nein
h)	gebunden für Jahre/Monate		15 J. 0 M.
i)	Darlehenslaufzeit ca. Jahre / bis zum		19 J. 3 M.
j)	tilgungsfreie Monate		0
k)	Rückführung endfälliger Darlehen durch		
l)	(anfängliche) Tilgung p. a. Tilgungsrate/Lebensversicherungs-Beitrag p. M./Bausparvertrags-Beitrag p. M. ²⁾	%	4,00
		EUR	0,00
m)	(anfängliche) Ratenhöhe	EUR	2.053,50
n)	Zahlungsweise Zinsen / Tilgungsrate ³⁾ m=monatlich, v=vierteljährlich, h=halbjährlich, j=jährlich		m jeweils am 30.
o)	Fälligkeit erste Tilgungs- / Annuitätsrate		30.05.2017
p)	Bereitstellungszinsen p. M.	% ab	0,25 ab dem 3. Monat nach Zusage
q)	effektiver Jahreszins gemäß PAngV ⁴⁾ in % p. a.		2,69
r)	Anzahl der Raten		231

Ausfertigung für die Bank

s) jährliche Kontogebühr Bausparvertrag zzt. EUR

- 1) Der in Zeile e) ausgewiesene auszuzahlende Darlehensbetrag verringert sich ggf. um jetzt noch nicht bezifferbare Einbehalte von z.B. Bereitstellungsziinsen und Gebühren für die Einholung von Unterlagen.
- 2) Bei der Benennung des Beitrages für die Versicherung wurden, soweit eine Gesundheitsprüfung erforderlich und noch nicht abgeschlossen war, normale Gesundheitsverhältnisse zugrunde gelegt.
- 3) Die Raten sind entsprechend der Vereinbarung entweder am 30. des Monats / Vierteljahres / Halbjahres / Jahres oder am letzten Tag des Februars bzw. am 15. des Monats / des jeweils letzten Monats des Vierteljahres / Halbjahres / Jahres fällig; bei CB-BFI frühestens nach Vollauszahlung. Fällt der Zahlungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so erfolgt die Belastung am darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 4) Die Benennung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt eine Verrechnung des Disagios bei Darlehen mit veränderlichem Sollzinssatz während der gesamten Laufzeit und bei Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz während der Sollzinsbindung.

Zusätzliche Merkmale:

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, während der ersten vereinbarten Zinsbindungsfrist einmal jährlich - jeweils zum 30.06. eines Jahres, frühestens jedoch 1 Jahr nach Vollauszahlung des Darlehens - entschädigungsfreie Sondertilgungen bis maximal 10 % des ursprünglichen Darlehensnominalbetrages zu leisten. Der Mindestbetrag je Sondertilgung beträgt EUR 1.000,00. Wird in einem Jahr von dem Sondertilgungsrecht kein Gebrauch gemacht, kann die Sondertilgung nicht in die Folgejahre übertragen werden. Die Sondertilgung reduziert die Darlehenslaufzeit, die Rate bleibt unverändert.

Die folgenden Kosten sind der Bank nicht bekannt und sind daher im effektiven Jahreszins nicht enthalten:

Für die Eintragung bzw. die Eintragung der Abtretung der Hypothek bzw. Grundschuld fallen Notar- und Grundbuchkosten an:

- Gebühren für die Beurkundung und Beantragung der Eintragung in das Grundbuch durch den Notar gemäß Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
- Gebühren für die Eintragung der Hypothek bzw. Grundschuld gemäß Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare

Die Gebühr ist abhängig vom Wert der Hypothek bzw. Grundschuld und kann aktuell noch nicht genau beziffert werden. Zusätzlich können für Nachprotokollierungen der persönlichen Unterwerfung, Vorrangearäumungen oder für die Löschung von Vorlasten Kosten für das Grundbuchamt und den beurkundenden Notar entstehen. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden.

Für die Abtretung einer Grundschuld in grundbuchmäßiger Form, die Vorrangearäumung und die Löschung von Vorlasten können zusätzlich Bearbeitungsentgelte z.B. beim bisherigen Grundschuldgläubiger anfallen. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden.

- Bei einer Gebäudeversicherung fallen laufende Prämien an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Bedingungen unter denen die Kosten angepasst werden können richten sich nach den jeweiligen Vertragsbedingungen.
- Bei der Einsichtnahme sowie einer Abschrift des Baulastenverzeichnisses fallen Gebühren an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Sie können bei der zuständigen Institution, die das Baulastenverzeichnis in der entsprechenden Gemeinde führt, erfragt werden.
- Bei der Einsichtnahme in das Grundbuch fallen Gebühren an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Sie können beim zuständigen Grundbuchamt erfragt werden.
- Bei einer Abschrift vom Grundbuch fallen Gebühren an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Höhe erfragen Sie bitte beim zuständigen Grundbuchamt.
- Für die Einholung und Abschrift einer Flurkarte fallen Gebühren an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Sie können beim zuständigen Katasteramt erfragt werden.
- Bei der Einsichtnahme sowie einer Abschrift des Altlastenverzeichnisses fallen Gebühren an. Die Kosten können von der Bank der Höhe nach nicht beziffert werden. Sie können bei der zuständigen Institution, die das Altlastenverzeichnis in der entsprechenden Gemeinde führt, erfragt werden.

Sicherheiten

Die Besicherung des Darlehens erfolgt durch eine Grundschuld auf dem Objekt Äskulapweg 5, 44801 Bochum im Grundbuch von Querenburg des Amtsgerichts Bochum, Blatt Nr. 1573

- in Höhe von 370.000,00 EUR
- zuzüglich eines Grundschuldzinssatzes in Höhe von 15,00 %
- mit Übernahme der persönlichen Haftung sowie der dinglichen und persönlichen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Die Besicherung des Darlehens erfolgt weiter durch folgende Sicherheiten:

- Bei der Bank unterhaltene Guthaben und Depots haften als Pfand gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank.
- Einzelheiten (insbesondere der Sicherungszweck) werden bei der Bestellung der Sicherheiten festgelegt. Bei

Ausfertigung für die Bank

unerwartetem Wegfall oder unerwarteter wesentlicher Minderung des Wertes einer oder mehrerer der genannten Sicherheiten ist der Darlehensnehmer zur Stellung anderer, gleichwertiger Sicherheiten verpflichtet.

- Sollte ausnahmsweise im Einzelfall eine Auszahlung vor Sicherheitenbestellung erfolgen, so entbindet dies den Darlehensnehmer nicht von der Verpflichtung zur Bestellung der Sicherheiten.
- Soweit der Bank als Sicherheit angebotene Grundpfandrechte die zu sichernden Ansprüche nominal übersteigen, die Bank die Sicherheiten aber auf Wunsch des Darlehensnehmers übernehmen soll, verpflichtet sich die Bank, auf die jederzeitige Anforderung des/der Sicherungsgeber eine Löschungsbewilligung für den übersichernden Teil des Grundpfandrechts (mehr als 110 % der Darlehensvaluta) gegen Erstattung von Grundbuchkosten zu erteilen.

Ergänzende Vereinbarungen

Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer in Anspruch genommen werden, sobald der Darlehensvertrag zustande gekommen ist, der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Bestellung von Sicherheiten nachgekommen ist, und zudem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Gebäude samt Zubehör zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser, Sturm und Hagelschäden auf seine Kosten versichert zu halten. Die vorgenannte Versicherung kann bei einer Versicherungsgesellschaft nach Wahl des Darlehensnehmers abgeschlossen oder fortgeführt werden.

Auszahlungsrelevante Auflagen

- Sanierung des Kaufobjektes im Rahmen des Erwerbs, analog vorliegender Angebote mit kalk. Angebotsgegenwert von insgesamt rd. EUR 100.000,00
 - Die Valutierung der Zahlung erfolgt ausschließlich gegen Rechnungsvorlage.
 - Vorrangig sind Eigenmittel in Höhe von Euro 50.000,00 einzusetzen.
- Der Nachweis ist durch Rechnungsvorlage mit Bezahlnachweis zu erbringen.

Hinweise zur Abtretung von Forderungen und zur Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

Die Bank darf die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag abtreten oder das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen, soweit nicht der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss.

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten:

- Der/Die Vertragspartner erklärt/erklären, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Der/Die Vertragspartner erklärt/erklären, auf fremde Veranlassung folgender Person zu handeln:

Name/Vorname bzw. Firma gem. Register	Geburts-/Gründungsdatum	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Land zur Adresse
---------------------------------------	-------------------------	--------------------	-------------------	------------------

Hinweise:

- Das Geburtsdatum ist eine freiwillige Angabe
- wird auf Veranlassung mehrerer natürlichen Personen gehandelt, ist für jeden weiteren abweichend wirtschaftlich Berechtigten ein separates Formular „Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten“ (9000/11/12) erforderlich
- wird auf Veranlassung einer juristischen Person / Personengesellschaft gehandelt, ist zusätzlich das Formular „Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG“ (9100/14/01) zu verwenden

Mitwirkungspflicht des/der Darlehensnehmer(s) nach dem Geldwäschegesetz:

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsverbindung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Datenweitergabe/Datenspeicherung:

Die Bank ist berechtigt, die Bearbeitung des Darlehens nicht selbst durchzuführen, sondern von einem Dritten in ihrem Auftrag durchführen zu lassen. Dies erfolgt zum Zweck der Bearbeitung des Darlehens, einschließlich der Vorbereitung der Prolongation. Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank und der mit der Darlehensbearbeitung beauftragte Dritten die aktuellen und künftigen dieses Darlehensverhältnis und der sonstigen Darlehensverhältnisse mit der Bank betreffenden Daten speichern und sich gegenseitig übermitteln. Die Datenübermittlung ist nur zwischen der Bank und dem mit der Darlehensbearbeitung beauftragten Dritten zulässig. Die Bank wird den von ihr beauftragten Dritten verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren.

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsinformation erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat diese Widerrufsinformation erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten ist und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist.

Über eine in den Vertragstext nicht aufgenommene Angabe zum Widerrufsrecht kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Widerrufsinformationen nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerzbank Aktiengesellschaft
Amsinckstraße 71
20097 Hamburg
Telefax : 069 136 - 57153
E-Mail : kreditwiderruf@commerzbank.com

Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Vertragsschluss liegt, dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist. Das Widerrufsrecht erlischt auch dann, wenn die Widerrufsinformation oder die Angaben hierzu im Vertrag fehlerhaft waren oder ganz unterblieben sind.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 27,34 EUR zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

Ausfertigung für die Bank

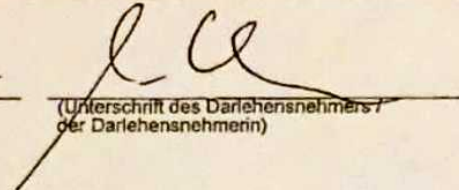
Lastschriftinzug

Die vom Darlehensnehmer im Zusammenhang mit diesem Darlehen zu entrichtenden Zahlungen sollen im SEPA-Basislastschriftverfahren auf der Basis eines SEPA-Mandates eingezogen werden. Die Erteilung des SEPA-Basislastschrift-Mandates erfolgt auf dem dafür vorgesehenen separaten Formular. Die Vorabinformation (Prenotification) über Betragshöhe und Zeitpunkt der Kontobelastung mittels SEPA-Basislastschrift erfolgt mindestens 2 Kalendertage vorher.

Bedingungen

Bestandteil dieses Darlehensantrages sind die Bedingungen für Commerzbank-Baufinanzierung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die beigelegt sind.

Hagen, 21.4.2017
(Ort Datum)


(Unterschrift des Darlehensnehmers /
der Darlehensnehmerin)

Ausfertigung für die Bank

Vermerke der Bank

Vermerke der Bank

Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (ohne Einbeziehung einer juristischen Person/Personengesellschaft):

- Low-Risk-Kunden (niedriges Risiko) und Medium-Risk-Kunden (mittleres Risiko)

Die Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgte anhand:

- Kopie eines gültigen Ausweises des wirtschaftlich Berechtigten; oder
- Kopie des Mietvertrags (wirtschaftlich Berechtigter ist Mieter des Kontoinhabers)
- Kopie Bestallungsurkunde/Gerichtlicher Beschluss bzw. Vertragsgrundlage zwischen Treugeber und Treunehmer (bei treuhänderisch verwalteten Konten)

- High-Risk-Kunden (hohes Risiko)

Die Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgte anhand einer Kopie eines gültigen Ausweises des wirtschaftlich Berechtigten

Bearbeitungshinweise

- Die Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten bei Einbeziehung einer juristischen Person/Personengesellschaft erfolgt über das Formular „Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG“ (9100/14/01)
- Die Verifizierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Person) ist für alle Risikokategorien zwingend erforderlich
- Die Kopien (Ausweis etc.) zum wirtschaftlich Berechtigten müssen nicht zwingend von der Bank selbst angefertigt worden sein (die Ablage in der Kundenakte ist sicherzustellen)

Ausfertigung für die Bank

16.04.15
(Datum / Ort)

Scholz
Unterschrift des Mitarbeiters
(Name in Klarschrift)

Bedingungen für Commerzbank-Baufinanzierung

Stand: 18. November 2016

Ausfertigung für die Bank

I. Allgemeine Bedingungen

1. Zustandekommen des Darlehensvertrages; Gesamtschuldnerische Haftung

Der Darlehensvertrag kommt durch Unterzeichnung des Darlehensantrages durch den/die Darlehensnehmer (im Folgenden der Darlehensnehmer genannt) und der anschließenden Darlehenszusage durch den Darlehensgeber (im Folgenden Bank genannt) zustande. Eine Bindung der Bank an die in diesem Formular genannten Konditionen tritt erst mit Zugang der Darlehenszusage ein. Mehrere Darlehensnehmer haften der Bank als Gesamtschuldner.

2. Konditionen

2.1 Sollzinsen

2.1.1 Der Darlehensbetrag wird ab dem Tag seiner Überweisung auf das vom Darlehensnehmer angegebene Konto (auch Konto eines Notars oder eines anderen Treuhänders) verzinst. Maßgebend ist das Datum der Belastung des bei der Bank für den Darlehensnehmer geführten Kontos. Dies gilt entsprechend bei einer ratenweisen Auszahlung des Darlehensbetrages.

2.1.2 Die Bank wird den veränderlichen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Zinssatzes EONIA (Euro Over Night Index Average) nach folgender Maßgabe anpassen:

Die Bank ermittelt jeweils zum 5. Februar / April / Juni / August / Oktober / Dezember eines jeden Jahres den Durchschnittszinssatz des EONIA der vergangenen zwei Monate (Referenzzinssatz). Für Tage, an denen kein EONIA ermittelt wird, ist der EONIA des Vortages heranzuziehen. Der EONIA ist der Tagespresse und anderen öffentlichen Medien zu entnehmen. Auf Anforderung stellt die Bank dem Darlehensnehmer die für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes relevanten Daten zur Verfügung. Weicht der so ermittelte Referenzzinssatz um mehr als 0,10 Prozentpunkte von dem bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsanpassung maßgeblichen Referenzzinssatz ab, so erhöht bzw. senkt sich der Vertragszins entsprechend. Die Sollzinsanpassung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Fällt der Überprüfungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende, wird die Überprüfung am nächsten Werktag durchgeführt. Bei Sollzinssatzänderungen wird die Ratenhöhe so angepasst, dass die Darlehenslaufzeit nicht verändert wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer in regelmäßigen Abständen über den angepassten Sollzinssatz und die angepasste Höhe der Raten informieren. Darüber hinaus wird die Bank den Darlehensnehmer in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung dieses Referenzzinssatzes unterrichten. Informationen zum Durchschnittszinssatz auf Basis des EONIA befinden sich auf www.commerzbank.de (oder einer entsprechenden Nachfolgesite, die an die Stelle der Seite tritt).

Bei Vereinbarung einer Sollzinbegrenzung (CAP) findet nach Ablauf der vereinbarten Befristung – sofern keine neue Vereinbarung getroffen worden ist – der dann gültige Sollzinssatz für vergleichbare Darlehen mit veränderlichem Sollzinssatz ohne Sollzinbegrenzung Anwendung.

2.1.3 Ist der Sollzinssatz für einen bestimmten Zeitraum fest vereinbart, beginnt die Sollzinsbindung mit dem Datum des Zustandekommens des Darlehensvertrages. Die Sollzinsbindung endet nach dem im Darlehensvertrag genannten Zeitraum, jeweils zum Ultimo des auslaufenden Monats. Die Bank wird bei Darlehen mit Sollzinsfestschreibung dem Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraumes neue, für Darlehen dieser Art bei ihr dann übliche Konditionen für die Fortsetzung des Darlehensvertrages anbieten. Die neuen Bedingungen sollen nicht zu einer Veränderung der Darlehenslaufzeit führen. Wird eine Vereinbarung getroffen, besteht der jeweilige Darlehensvertrag im Übrigen fort. Kommt eine Vereinbarung über die neuen Bedingungen nicht zustande, wird die Bank das Darlehen mit dem am Tage des Ablaufs der Sollzinsbindungsfrist geltenden EONIA-Durchschnittszinssatz (Ermittlung gem. 2.1.2) zuzüglich einer Marge von 6,5 % fortführen. Diese Fortführungskondition hat eine Laufzeit von 11 Monaten. Der Darlehensnehmer hat während dieser Laufzeit das Recht, das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Über die Bedingungen bei Fortführung des Darlehens erhält der Darlehensnehmer rechtzeitig eine gesonderte Mitteilung.

2.1.4 Bei Annuitätendarlehen (CB-BF I) werden die Sollzinsen aus dem jeweiligen Darlehensbetrag berechnet, der sich nach Verrechnung der vereinbarten Rate ergibt. Sie sind sofort fällig.

2.1.5 Bei endfälligen Darlehen (CB-BF III) werden die Sollzinsen entsprechend der getroffenen Vereinbarung auf den gebuchten Darlehensbetrag berechnet und sind sofort fällig.

2.1.6 Für die Berechnung von Sollzinsen und für sonstige zeitraumbezogene Berechnungen wird das Kalenderjahr zu 360 Tagen und jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

2.2 Disagio

Wird ein Disagio vereinbart, so erfolgt dies für den Zeitraum der gleichzeitig vereinbarten Sollzinsbindung. Das Disagio ist mit dem Zustandekommen des Darlehensvertrages fällig. Es wird spätestens mit der ersten Darlehensauszahlung in Abzug gebracht.

2.3 Bereitstellungsinsen

Für aus – von der Bank nicht zu vertretenden Gründen – nicht ausgezahlte Darlehensbeträge sind nach 2 Monaten ab Zustandekommen des Darlehensvertrages oder des im Darlehensvertrag genannten konkreten Termins Bereitstellungsinsen in vereinbarter Höhe zu zahlen. Die Bereitstellungsinsen sind monatlich, in jedem Fall bei Auszahlung fällig.

Bedingungen für Commerzbank-Baufinanzierung

- 2.4 Bearbeitungsentgelt, Nichtabnahme und Kosten**
 Bearbeitungsentgelte sind mit Zustandekommen des Darlehensvertrages fällig. Sie werden spätestens mit der ersten Darlehensauszahlung in Abzug gebreht.
 Verzichtet der Darlehensnehmer nach Annahme des Darlehensantrages ganz oder teilweise auf die Auszahlung des Darlehens, nimmt der Darlehensnehmer die Darlehensmittel trotz Nachfristsetzung nicht ab oder erklärt sich die Bank mit einer Auflösung des Darlehensvertrages vor der Auszahlung einverstanden, hat der Darlehensnehmer der Bank den Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entsteht. In allen genannten Fällen bleibt dem Darlehensnehmer der Nachweis vorbehalten, dass der Bank ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
 Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer alle Entgelte und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Sicherstellung des Darlehens oder auf besonderen Wunsch des Darlehensnehmers anfallen (z.B. im Zusammenhang mit einer Änderung des Darlehensvertrages). Ein möglicher Ersatz von Aufwendungen (z.B. Kosten für Bestellung und Eintragung von Grundschulden, Kosten und Entgelte einer Änderung des Darlehensvertrages) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.5 Zahlungen des Darlehensnehmers**
 Die Bank belastet die jeweils fälligen Raten einem bei der Bank geführten Konto des Darlehensnehmers. Wird kein entsprechendes Konto bei der Bank unterhalten, zieht die Bank die vorgenannten Leistungen bei Fälligkeit auf Basis eines vom Darlehensnehmer erteilten SEPA-Basislastschrift-Mandats von einem bei einem anderen Kreditinstitut geführten Konto ein.
- 2.6 Zahlungsverzug**
 Gerät der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen oder mit der Rückzahlung von gemäß I. 6.2 gekündigten Darlehensbeträgen in Verzug, so ist die Bank berechtigt, für die Zeit des Zahlungsverzuges Verzugsschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit in Rechnung zu stellen.
 Außerdem sind der Bank Kosten und Auslagen (z. B. Gerichts-, Rechtsanwalts- und Beitreibungskosten) zu erstatten.
 Zahlungen des Darlehensnehmers zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann Erfüllung der Darlehensschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; andernfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschrift auf dem Darlehenskonto zu stornieren.
- 3. Grundbuchliche Sicherung**
- 3.1** Bei Vereinbarung von grundbuchlichen Sicherheiten ist für die Bank an vereinbarter Rangstelle eine Grundschuld gemäß den Vordrucken der Bank zu bestellen. Der Sicherungszweck der Grundschuld ergibt sich aus der „Sicherungsvereinbarung zur Grundschuld nebst Abtretung der Rückgewähransprüche und zur Übernahme der persönlichen Haftung“. Die Grundschuldzinsen nebst Nebenleistungen werden von der Bank unabhängig und unbeschadet von den vereinbarten Darlehenszinsen festgelegt.
- 3.2** Bei endfälligen Darlehen (CB-BF III), bei denen die Rückzahlung durch Bausparvertrag erfolgt, dient die Grundschuld über den Inhalt der „Sicherungsvereinbarung zur Grundschuld nebst Abtretung der Rückgewähransprüche und zur Übernahme der persönlichen Haftung“ hinaus auch zur Sicherung späterer Bauspardarlehen, durch welche das CB-BF III abgelöst wird. Die Bank ist berechtigt, die Grundschuld für die Bausparkasse treuhänderisch zu halten oder sie an diese abzutreten.
- 3.3** Werden endfällige Darlehen (CB-BF III), bei denen die Rückzahlung durch Bausparvertrag erfolgt und / oder endfällige Darlehen als Zwischenfinanzierung mit Zustimmung der Bank durch für Bausparkassen / sonstige Darlehensgeber eingetragene Grundschulden gesichert, so verwalten die Bausparkassen / sonstigen Darlehensgeber die Grundschulden treuhänderisch für die Bank und sind berechtigt, sie ganz oder teilweise an die Bank abzutreten.
 Bei Ablösung / Teilablösung dieser CB-BF III durch Bausparkassen / sonstige Darlehensgeber ist die Bank berechtigt, die an sie abgetretenen Grundschulden ganz oder teilweise an die Bausparkassen / sonstigen Darlehensgeber zurück abzutreten.
- 4. Auszahlung**
- 4.1** Der Darlehensnehmer kann über das Darlehen verfügen, wenn der Darlehensvertrag zustande gekommen ist, die vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Darlehensnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten nachgekommen ist. Sollte ausnahmsweise im Einzelfall eine Auszahlung vor Sicherheitenbestellung erfolgen, entbindet dies den Darlehensnehmer nicht von der Verpflichtung zur Bestellung der Sicherheiten.
 Die Bank ist berechtigt, vor Auszahlung des Darlehens zunächst den Einsatz der in dem Investitions- / Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers zu verlangen. Sie ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung auszahlender Darlehensbeträge zu prüfen.
 Das Darlehen ist spätestens nach Ablauf von 24 Monaten ab Zustandekommen des Darlehensvertrages in voller Höhe in Anspruch zu nehmen.
- 4.2** Auszahlungen gelten auch dann als erfolgt, wenn sie in Form eines Treuhandauftrages an einen Notar oder ein Kreditinstitut vorgenommen werden. Solche Auszahlungen sind besonders zu vereinbaren.
- 4.3** Auszahlungen bei überwiegend eigengenutzten Ein- / Zweifamilienhäusern im Bereich privater Bauvorhaben und privater Modernisierungs- / Renovierungsmaßnahmen, die ausschließlich über Darlehensmittel der Bank (Produkt CB-BF I und CB-BF III) finanziert sind, werden – sofern nichts anderes vereinbart ist – wie folgt abgewickelt:
- a) Der Mindestbetrag einer Auszahlung beträgt EUR 5.000,00.

Bedingungen für
Commerzbank-Baufinanzierung

- b) Wenn die abgerufenen Darlehensmittel insgesamt einen Auszahlungsstand von 50 % des Bruttodarlehensbetrages erreichen, ist der Bank der aktuelle Bautenstand der finanzierten Maßnahme in Form einer entsprechenden Architektenbestätigung oder in Form zweier Lichtbilder nebst entsprechender Kundenbestätigung auf dem von einem Darlehensnehmer zu unterschreibenden Valutierungsauftrag nachzuweisen.
- c) Wenn die abgerufenen Darlehensmittel insgesamt einen Auszahlungsstand von 100 % des Bruttodarlehensbetrages erreichen, ist der Bank der aktuelle Bautenstand nebst Fertigstellungsnachweis (inklusive Außenanlage und Außenputz) der finanzierten Maßnahme in Form einer entsprechenden Architektenbestätigung oder in Form zweier Lichtbilder nebst entsprechender Kundenbestätigung auf dem von einem Darlehensnehmer zu unterschreibenden Valutierungsauftrag nachzuweisen.
- d) Die Bank kann bei Bedarf entsprechende Rechnungskopien zu den abgerufenen Darlehensmitteln verlangen.

5. Rückzahlung

5.1 Bei Annuitätendarlehen (CB-BF I) werden aus jeder Rate zunächst die Sollzinsen für den laufenden Zahlungszeitraum abgedeckt, der verbleibende Teil wird zur Tilgung verwendet. Der in den Raten enthaltene Tilgungsanteil erhöht sich also mit jeder Rate in dem Maße, in dem sich der Sollzinsanteil durch die fortschreitende Tilgung des Darlehens ermäßigt.

5.2 Endfällige Darlehen (CB-BF III) deren Rückzahlung durch Bausparvertrag erfolgt, werden durch zugeteilte Bausparverträge, endfällige Darlehen, deren Rückzahlung durch Lebensversicherung erfolgt, werden in Höhe der jeweiligen Abtretung durch fällige Versicherungsleistungen abgelöst. Sofern die Leistung aus dem Bauspar- bzw. Lebensversicherungsvertrag nicht zur vollständigen Tilgung des Darlehens ausreicht, sind Restbeträge zum gleichen Termin gesondert zu zahlen.

Andere endfällige Darlehen werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen durch Hypothekendarlehen, sonstige Darlehen oder Eigenmittel abgelöst.

5.3 Bei endfälligen Darlehen (CB-BF III) ergibt sich die Fälligkeit zur Rückzahlung aus der im Darlehensvertrag genannten Laufzeit, die mit Zustandekommen des Darlehensvertrages beginnt. Der Darlehensnehmer hat das Darlehen auch dann zurückzuzahlen, wenn die Bausparkasse, Versicherungsgesellschaft, Hypothekenbank oder ein anderer Darlehensgeber die Leistung bei Fälligkeit nicht oder nicht in ausreichender Höhe erbringt.

5.4 Erfolgt die Rückzahlung des Darlehens aus Bausparverträgen früher als ein Jahr vor Ende der dann geltenden Festschreibungszeit, kann die Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

6. Kündigung, Entschädigung

6.1 Dem Darlehensnehmer steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Das Kündigungsrecht nach § 489 BGB sowie weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Übt der Darlehensnehmer bei einem Darlehen mit einer längeren Sollzinsbindung als 10 Jahre das Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nur hinsichtlich eines Teilbetrages aus und wird das Darlehen nach Kündigung nur teilweise zurückgeführt, werden die vom Darlehensnehmer geschuldeten Leistungen unter Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit angepasst.

6.2 Der Bank steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann jedoch das Darlehen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung kündigen oder die Auszahlung des Darlehens verweigern, insbesondere wenn

- der Darlehensnehmer unwahre Angaben über für die Darlehensentscheidung wesentliche Tatsachen gemacht hat, insbesondere in den „Angaben zur Immobilienfinanzierung“ bzw. „Vertrauliche Selbstauskunft“,
- bis zum Ablauf von 24 Monaten ab Zustandekommen des Darlehensvertrages nicht der volle Darlehensbetrag in Anspruch genommen wird,
- ein vereinbarter Lebensversicherungs-, Bauspar- oder anderweitiger Darlehensvertrag nicht zustande kommt, während der Laufzeit dieses Darlehensvertrages erfischt oder daraus vom Darlehensnehmer kein Zahlungsanspruch geltend gemacht werden kann,
- der Darlehensnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt,
- der Bank trotz Aufforderung die ausreichende Versicherung eines Pfandobjektes nicht nachgewiesen wird,
- eine erhebliche Wertminderung eines Pfandobjektes oder einer sonstigen Sicherheit eintritt und der Darlehensnehmer dem Verlangen der Bank auf Stellung ihr genehmer zusätzlicher Sicherheiten nicht nachkommt,
- das Bauvorhaben nicht innerhalb einer von der Bank gesetzten Frist nach baubehördlich genehmigten Bauplänen ausgeführt und baubehördlich abgenommen worden ist,
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Pfandobjektes oder eines Teiles davon angeordnet wird,
- sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung verschlechtert haben, so dass die begründete Besorgnis besteht, dass der Darlehensnehmer, auch unter Verwertung der vereinbarten Sicherheiten, die sich aus dem Darlehen ergebenden Verpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. der Darlehensnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder gegen den Darlehensnehmer die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- ohne Zustimmung der Bank ein Wechsel im Eigentum des Pfandobjektes erfolgt.

Im Falle einer Kündigung des Darlehens aus einem der genannten Gründe hat der Darlehensnehmer der Bank neben dem Verzugschaden (s. Ziffer I. 2.6) den Schaden zu ersetzen, der der Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages entsteht. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden. Erfolgt eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges, wird die Bank gegenüber dem Darlehensnehmer, der Verbraucher ist, lediglich den Verzugschaden, nicht aber den durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages entstehenden Schaden geltend machen.

Ausfertigung für die Bank

**Bedingungen für
Commerzbank-Baufinanzierung**

6.3 Ansprüche des Darlehensnehmers gegen die Bank im Fall der Kündigung sind ausgeschlossen. Die Haftung der Bank wegen groben Verschuldens bleibt hiervon unberührt.

7. Voraussetzungen und Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens
Sofern der Darlehensnehmer der Bank mitteilt, dass der Darlehensnehmer eine vorzeitige Rückzahlung seines Darlehens beabsichtigt, wird die Bank dem Darlehensnehmer unverzüglich die für die Prüfung dieser Möglichkeit erforderlichen Informationen schriftlich übermitteln:

1. Auskunft über die Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung,
2. im Fall der Zulässigkeit die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags
3. gegebenenfalls die Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung und
4. Kosten der Bank für zusätzlichen Aufwand der vorzeitigen Rückzahlung.
5. Mitteilung über eventuelle Annahmen die im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erforderlich waren

Die Bank berechnet die Vorfälligkeitsentschädigung finanzmathematisch nach der sogenannten „Aktiv-Passiv“-Methode. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist der Zeitpunkt, zu dem die vorzeitig zurückgezahlte Darlehensvaluta bei der Bank eingahlt. Im Einzelnen rechnet die Bank wie folgt:

Zunächst ermittelt die Bank unter Berücksichtigung etwa vertraglich vereinbarter Sonderkündigungsrechte wann und in welcher Höhe Zahlungen vom Darlehensnehmer zu entrichten gewesen wären, wenn das Darlehen fortgeführt worden wäre. In einem weiteren Schritt ermittelt die Bank, welchen Betrag sie zum vorgesehenen Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung anlegen muss, damit der Bank der vereinbarte Betrag zum vorgesehenen vertraglichen Fälligkeitstermin der jeweiligen ausstehenden Rate zur Verfügung stehen würde. Dabei differenziert die Bank wie folgt: Soweit Pfandbriefe mit entsprechenden fristenkongruenten Laufzeiten vorhanden sind, legt die Bank für die Verzinsung des vorzeitig zurückgezahlten Darlehenskapitals die Zinssätze der entsprechenden am Kapitalmarkt verfügbaren Hypothekendarlehen zugrunde. Die Summe der so ermittelten Anlagebeträge abzüglich des noch nicht zurückgezahlten Darlehensbetrages stellt die Ausgangssumme der Vorfälligkeitsentschädigung dar.

Zu Gunsten des Darlehensnehmers berücksichtigt die Bank bei der Berechnung, dass die nach Maßgabe des Darlehensvertrages geschuldeten, ganz oder teilweise ausfallenden Zahlungen in der Zukunft liegen. Finanzmathematisch erfolgt dies im Wege der „Abzinsung“ jeder einzelnen ganz oder teilweise ausfallenden Zahlung über den Zeitraum zwischen ihrer vertraglich vereinbarten Fälligkeit und der tatsächlich erfolgenden Rückzahlung (sog. „Barwertmethode“). Zur Abzinsung der in der Zukunft liegenden Zahlungen zieht die Bank die entsprechenden Zinssätze des Geld- und Kapitalmarkts heran, die die Bank bei der Berechnung des Zinsausfalls zugrunde legen. (s. o.).

Von der so ermittelten Schadenssumme zieht die Bank

- (a) zu Gunsten des Darlehensnehmers die für das Darlehen auf Seiten der Bank ersparten Verwaltungskosten ab, weil keine weitere Bearbeitung für das Darlehen erforderlich ist. Weiter wird
- (b) von diesem Betrag zu Gunsten des Darlehensnehmers ein Abschlag für ersparte Risikokosten vorgenommen. Dieser resultiert daraus, dass die Bank für den Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens und dem Zeitpunkt zu dem das Darlehen normalerweise zurückgezahlt gewesen wäre, kein Ausfallrisiko für das Darlehen mehr tragen muss.

Die Schadenssumme, vermindert um die vorstehend unter (a) und (b) genannten, ersparten Verwaltungs- und Risikokosten, ergibt dann die von dem Darlehensnehmer an die Bank zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung.

Zu der so ermittelten Vorfälligkeitsentschädigung werden noch die Kosten der Bank für den zusätzlichen Aufwand der vorzeitigen Rückzahlung addiert. Dem Darlehensnehmer ist der Nachweis vorbehalten, dass diese Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Entsteht der Bank aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nach Maßgabe der vorstehend dargestellten Berechnung kein Schaden, ist von dem Darlehensnehmer keine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Entsteht der Bank aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nach Maßgabe der vorstehend dargestellten Berechnung ein Schaden, so ist der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ungeachtet dessen gesetzlich ausgeschlossen, wenn

- 1) die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, oder
- 2) im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

8. Ehegatten-Erklärung

Soweit die Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen des einen Ehegatten von der Zustimmung des anderen abhängig ist, wird diese durch Unterzeichnung des Darlehensvertrages erteilt. Ehegatten haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Zwangsvollstreckung sowohl in das Pfandobjekt als auch in das sonstige Vermögen des anderen Ehegatten zu dulden.

9. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Darlehensnehmer hat der Bank alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Informationen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse während der Laufzeit des Darlehens offenzulegen, insbesondere im Hinblick auf §§ 505a ff Bürgerliches Gesetzbuch bzw. § 18 Kreditwesengesetz.

10. Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruches

Der Auszahlungsanspruch des Darlehensnehmers kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet werden.

Ausfertigung für die Bank

Bedingungen für Commerzbank-Baufinanzierung

- 11. Verwertung der Sicherheiten**
Die Bank ist berechtigt, die ihr gestellten Sicherheiten – z. B. Grundschulden durch Zwangsvollstreckung – zu verwerten, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Zahlungen im Verzug ist und die Bank aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen (vgl. Ziffer 1 6.2) oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Kündigung berechtigt ist.
Nach Eintritt der Fälligkeit einer gesicherten Forderung wird die Bank die Verwertung der Sicherheiten durch Setzung einer Frist von einem Monat androhen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Bank die Sicherheiten verwerten.
- 12. Freigabe der Sicherheiten**
Nach vollständiger Befriedigung ihrer durch die gestellten Sicherheiten gesicherten Forderungen hat die Bank diese Sicherheiten nach Weisung des Sicherungsgebers freizugeben. Dies gilt nicht, wenn die Bank verpflichtet ist, die Sicherheit einem Dritten (etwa einem Bürgen, der die Bank befriedigt hat) zu übertragen.
Sobald und soweit sich der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermäßigt, ist die Bank bereits dann verpflichtet, auf Verlangen nach ihrer Wahl gestellte Sicherheiten ganz oder teilweise in entsprechender Höhe freizugeben.
Ist vereinbart, dass das unter anderem durch die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen gesicherte Darlehen nicht fortlaufend getilgt, sondern erst bei Fälligkeit aus der Versicherungssumme der abgetretenen Lebensversicherung zurückgeführt wird (endfälliges Darlehen), ist die Bank zur Freigabe der abgetretenen Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag nur verpflichtet, wenn und soweit das gesicherte Darlehen fällig geworden und aus anderen Mitteln zurückbezahlt worden ist.
- 13. Servicing**
Die Bank ist berechtigt, die Bearbeitung des Darlehens nicht selbst durchzuführen, sondern von einem Dritten in ihrem Auftrag durchführen zu lassen. Dies erfolgt zum Zweck der Bearbeitung des Darlehens, einschließlich der Vorbereitung der Prolongation. Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank und der mit der Darlehensbearbeitung beauftragte Dritte die aktuellen und künftigen dieses Darlehensverhältnis und der sonstigen Darlehensverhältnisse mit der Bank betreffenden Daten speichern und sich gegenseitig übermitteln. Die Datenübermittlung ist nur zwischen der Bank und dem mit der Darlehensbearbeitung beauftragten Dritten zulässig. Die Bank wird den von ihr beauftragten Dritten verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren.
- 14. Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte, Weitergabe von Informationen**
14.1 Die Bank darf zum Zwecke der Eigenkapitalentlastung oder der Risikodiversifizierung das wirtschaftliche Risiko der Darlehensgewährung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; dies kann z. B. durch Kreditderivate, Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung der Darlehensforderungen – einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten des Darlehensnehmers – oder durch Darlehensunterbeteiligungen erfolgen. Verfügungen über die Rechte aus diesem Vertrag sind auch zur Refinanzierung zulässig. Die Bank darf die hierfür erforderlichen Informationen an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind, z. B. Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer. Der Darlehensnehmer befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis. Des Weiteren darf die Bank das wirtschaftliche Risiko der Darlehensgewährung in anonymisierter Form (z. B. im Rahmen von Asset Backed Securities-Transaktionen) ganz oder teilweise auf einen Erwerber übertragen.
14.2 Dritter kann ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Kapitalsammelstelle sein.
14.3 Die Bank wird den Dritten sowie ggf. weitere in Ziffer 14.1 genannte Personen vor Weitergabe der übermittelten Informationen im Rahmen einer Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelungen besteht. Die Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren, von denen sie anlässlich der Übertragung des Kreditrisikos Kenntnis erlangen, und von den übermittelten Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der in Ziffer 14.1 beschriebenen Transaktionen erforderlich ist. Die Bank wird den Empfänger des Kreditrisikos verpflichten, vor einer Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag und der Weitergabe von Informationen auch an weitere Empfänger mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.
14.4 Im Falle der Verpfändung von Darlehensforderungen an die Deutsche Bundesbank wird der Darlehensnehmer der Deutschen Bundesbank auf deren Anforderung Bilanzzahlen und / oder eine Selbstauskunft zur Verfügung stellen.
- 15. Schriftform, Teilunwirksamkeit**
Ergänzungen und Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme von Bank bzw. Darlehensnehmer jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Einhaltung der Schriftform gilt nicht für Sollzinsanpassungen von Darlehen mit veränderlichem Sollzinssatz.
Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Erklärungen – auch die einzelner Beteiligter – als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. Erklärungen gleichwohl wirksam.

II. Zusätzliche Bedingungen

- 1. Endfällige Darlehen (CB-BF III) mit Rückzahlung durch Bausparvertrag**
1.1 Zur Ablösung bestimmte Bausparverträge sind spätestens bei Zustandekommen des Darlehensvertrages abzuschließen. Der Darlehensnehmer wird die erforderlichen Bausparverträge vertragsgemäß besparen, sodass die Zuteilung innerhalb der im Darlehensvertrag genannten Darlehenslaufzeit erfolgen kann.

Bedingungen für
Commerzbank-Baufinanzierung

- 1.2 CB-BF III dienen der Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen im Sinne des Bausparfahrgesetzes. Die Bank händigt der Bausparkasse eine Ausfertigung des Darlehensvertrages aus. Alle darin enthaltenen Angaben und Erklärungen werden gleichzeitig gegenüber der Bausparkasse abgegeben.
- 1.3 Der Darlehensnehmer bevollmächtigt die Bank mit Abschluss der CB-BF III mit Rückzahlung durch Bausparvertrag ausdrücklich, zur Ablösung erforderliche Bausparverträge abzuschließen bzw. bestehende zu ändern und alle Erklärungen abzugeben sowie Handlungen vorzunehmen, die zur Absicherung der Bank bzw. Bausparkasse und Ablösung der CB-BF III notwendig sind. Sofern der Darlehensnehmer keine Bausparkasse benennt, erfolgt der Abschluss der Bausparverträge bei der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Bank ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2. Endfällige Darlehen (CB-BF III) mit Rückzahlung durch Lebensversicherung
 - 2.1 Der Darlehensnehmer wird zur Ablösung solcher CB-BF III Kapitallebensversicherungen (für den Erlebens- und Todesfall) in der im Darlehensvertrag genannten Höhe abschließen oder nachweisen.
 - 2.2 Die Lebensversicherungen sind so abzuschließen, dass mit Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Darlehensbetrag entsprechende Versicherungsleistungen einschließlich Gewinnanteile erreicht sind. Sofern die Leistung aus dem Lebensversicherungsvertrag nicht zur vollständigen Tilgung des Darlehens ausreichen sollte, sind Restbeträge zum gleichen Termin gesondert zu zahlen.
 - 2.3 Der Darlehensnehmer wird der Bank den Abschluss der Lebensversicherungen spätestens bis zur Auszahlung des Darlehens unter Übergabe der Versicherungsscheine mit Tabellen über Rückkaufswerte nachweisen.
- 3. Endfällige Darlehen (CB-BF III) als Zwischenfinanzierung
Bei endfälligen Darlehen als Zwischenfinanzierung ermächtigt der Darlehensnehmer die Bank, den Darlehensvertrag mit den dazugehörigen Unterlagen der Bausparkasse / Hypothekenbank oder einem sonstigen Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen.
- 4. Daneben gilt für die Darlehen gemäß II.1, II.2 und II.3 folgendes:
Die Bauspar-/Lebensversicherungsbeiträge sind über ein Konto der/des Darlehensnehmer(s) bei der Bank an die Bausparkasse/Versicherungsgesellschaft zu entrichten.

Ausfertigung für die Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Februar 2016)

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank**1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen****(1) Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen zu Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft**(1) Bankgeheimnis**

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden**(1) Haftungsgrundsätze**

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befehlender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

II. Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.
- (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Wechselkurs
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Mitteilung von Änderungen
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- (2) Klarheit von Aufträgen
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IV. Preise für Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft³ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft³ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes³ (EWR) in einer EWR-Währung⁴ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowanien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: EURO, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer LEV, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Ausfertigung für die Bank

22/00/20 - HD0216

Allgemeine Geschäftsbedingungen

V. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

Ausfertigung für die Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(4) **Gesicherte Ansprüche der Bank**

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. **Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

(1) **Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) **Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) **Sondervereinbarungen**

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. **Verwertung von Sicherheiten**

(1) **Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) **Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

VI. Kündigung

18. **Kündigungsrechte des Kunden**

(1) **Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) **Kündigung aus wichtigem Grund**

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) **Gesetzliche Kündigungsrechte**

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. **Kündigungsrechte der Bank**

(1) **Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufende Konten oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) **Kündigung unbefristeter Kredite**

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

Ausfertigung für die Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

VII. Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 0,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VIII. Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 16 63 - 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Commerzbank AG

Ausfertigung für die Bank